



# PYRAMIDEN-CLUB

Ein exklusiver Club für exklusive Mitglieder.



# VEREINS- STATUTEN

---

Unter dem Namen Pyramiden-Club besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Uttwil.

## **§ 1. Name, Rechtsform, Sitz**

Die Pyramiden-Club-Mitglieder wollen ein Beziehungsnetz unter Freunden des Oberthurgauer Eishockeysportes sowie der Region Oberthurgau aufbauen und pflegen. Die Pyramiden-Club-Mitglieder wollen ebenso das Ansehen der PIKES EHC Oberthurgau 1965 fördern und deren langfristige Existenz sicherstellen.

## **§ 2. Zweck und Tätigkeit**

Zur Erreichung dieser Ziele werden Veranstaltungen und andere zweckdienliche Anlässe periodisch organisiert. Insbesondere werden 1.-Liga-Spiele und Nachwuchsspiele im EZO Eissportzentrum Oberthurgau 1965, Romanshorn, besucht und anlässlich dieser Spiele und Turniere das gesellschaftliche und geschäftliche Beziehungsnetz gepflegt. Eine Verpflichtung für die Pyramiden-Club-Mitglieder, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, besteht jedoch nicht.

Hauptziel des Pyramiden-Clubs ist es, den Finanzhaushalt der PIKES nachhaltig und langfristig sicherzustellen. Der Vorstand hat daher jeweils in jedem Jahr bis spätestens Ende März die Auszahlung bis zu 95% des jeweiligen Vereinsver-

mögens an die PIKES EHC Oberthurgau 1965 zu beschliessen. Dabei müssen vorgängig sämtliche Direktfakturen für Gegenleistungen an die Pyramiden-Club-Mitglieder wie Tribümentickets, Supportermitgliedschaft (Lounge 65), Bandenwerbung etc. bezahlt werden.

Der Verein ist konfessionell neutral, politisch unabhängig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 3. Mitgliedschaft und Gönner**

### *1. Ordentliche Mitglieder*

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche bereit ist, den Jahresbeitrag der entsprechenden Kategorie zu bezahlen. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Im Pyramiden-Club bestehen folgende Kategorien der ordentlichen Mitgliedschaft:

Fundament	(max. 20 Mitglieder)
Galerie	(max. 10 Mitglieder)
Balkon	(max. 5 Mitglieder)
Top	(max. 2 Mitglieder)
Spitze	(max. 1 Mitglied)

Die Mitgliederanzahl des Pyramiden-Clubs ist auf 38 Mitglieder beschränkt.

### *Fundament-Mitgliedschaft*

Die Fundament-Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 5'000.-. Sie haben Anspruch auf 2 VIP-Tickets und 2 Tribünenplätze für Spiele der PIKES EHC Oberthurgau 1965 im EZO Eissportzentrum Oberthurgau, Romanshorn.

#### *Galerie-Mitgliedschaft*

Die Galerie-Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 8'000.–. Sie haben Anspruch auf 4 VIP-Tickets und 4 Tribünenplätze für Spiele der PIKES EHC Oberthurgau 1965 im EZO Eissportzentrum Oberthurgau, Romanshorn.

#### *Balkon-Mitgliedschaft*

Die Balkon-Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 10'000.–. Sie haben Anspruch auf 6 VIP-Tickets und 6 Tribünenplätze für Spiele der PIKES EHC Oberthurgau 1965 im EZO Eissportzentrum Oberthurgau, Romanshorn.

#### *Top-Mitgliedschaft*

Die Top-Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 20'000.–. Sie haben Anspruch auf 6 VIP-Tickets und 6 Tribünenplätze für Spiele der PIKES EHC Oberthurgau 1965 im EZO Eissportzentrum Oberthurgau, Romanshorn. Zudem haben sie Anspruch auf eine Werbetafel im EZO Eissportzentrum Oberthurgau, Romanshorn.

#### *Spitze-Mitgliedschaft*

Das Spitze-Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag von CHF 50'000.–. Es hat Anspruch auf 6 VIP-Tickets und 6 Tribünenplätze für Spiele der PIKES EHC Oberthurgau 1965 im EZO Eissportzentrum Oberthurgau, Romanshorn. Zudem hat es Anspruch auf eine Werbetafel im EZO Eissportzentrum Oberthurgau, Romanshorn, und eine Lautsprecherdurchsage während der Spiele der PIKES EHC Oberthurgau 1965 im EZO Eissportzentrum Oberthurgau, Romanshorn. Die Durchsage erfolgt dreimal pro Spiel. Das Spitze-Mitglied ist gleichzeitig Vorstandsmitglied, sofern es nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

#### *2. Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils jährlich möglich per 30. April mittels eingeschriebenen Briefs an die Clubadresse, unter Beobachtung einer einmonatigen Frist.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid abschliessend. Das Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.

Bei Nichtentrichtung des Mitgliederbeitrags und erfolgloser schriftlicher Mahnung erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

#### *3. Gönner*

Als Gönner gelten jene natürlichen oder juristischen Personen, welche die Aktivitäten des Vereins finanziell oder in sonstiger Form unterstützen, jedoch keine Mitgliedschaft beantragen. Der Minimalbeitrag, um als Gönner erwähnt zu werden, beträgt Fr. 2'000.– p.a. und berechtigt zu keinen Gegenleistungen und keinen Mitgliedschaftsrechten.

### **§ 4. Organe**

#### *1. Mitgliederversammlung*

Der alljährlich stattfindenden, mindestens zwei Wochen im Voraus durch persönliche Einladungen einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung stehen insbesondere zu:

- die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie die Genehmigung des Voranschlages

- die Wahl des Präsidenten sowie des Vorstandes (mit Ausnahme des nicht verzichtenden Spitze-Mitglieds, welches automatisch Mitglied des Vorstandes ist) und des Rechnungsrevisors, je für eine Amtsdauer von drei Jahren
- die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- die Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Entscheide werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Beschlüsse betreffend die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Gönner sind zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen, verfügen aber über kein Stimmrecht.

Zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auch abzuhalten, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

### 2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 4 Personen (die Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter):

- dem Präsidenten, der die Vereinstätigkeiten koordiniert und die Mitgliederversammlung leitet
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Spitze-Mitglied

Alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, obliegen dem Vorstand.

### 3. Der Revisor

Der Revisor erstattet der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht. Er kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

**§ 5. Haftung** Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

**§ 6. Auflösung** Wird die Auflösung beschlossen, so ist der Liquidationserlös den PIKES EHC Oberthurgau 1965 ohne jegliche Auflagen in die Vereinskasse zu überweisen.

**§ 7. Schlussbestimmungen** Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom ..... genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Uttwil, .....

Die Gründungspräsidentin    Der Protokollführer

Anita Gschwend                      Richard Stäheli



PYRAMIDEN-CLUB



Pyramiden-Club  
Frau Anita Gschwend  
Seeweg 12a | 8592 Uttwil  
Telefon 071 460 15 06  
info@pikes.ch